

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z51.051/0005-I 7/2013**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2862
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Thomas SchoditschBundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 WienBetrifft: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Vereinigung von Universitäten.
Begutachtung.GZ: BMWF-52.250/0111-I/6/2013

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 13.5.2013 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von Universitäten, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 140c des Entwurfs:

Zweck der Regelung ist wohl, eine Rechtsnachfolge in die jeweiligen Vertragsverhältnisse ohne die Gefahr einer Mietzinserhöhung zu ermöglichen.

Rechtstechnisch ist dazu anzumerken, dass § 12a MRG die Mietzinsanhebung bei Unternehmensveräußerung, bei einem so genannten „Machtwechsel“ und bei Verpachtung des Unternehmens regelt. Unter einer Unternehmensveräußerung im Sinn dieser Bestimmung ist nur eine Einzelrechtsnachfolge zu verstehen. Da der nach § 140c Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Vorgang als Gesamtrechtsnachfolge konzipiert ist, kann der dadurch bewirkte Übergang von Mietrechten jedenfalls nicht als Unternehmensveräußerung verstanden werden und löst daher zumindest unter diesem Aspekt ohnehin keine Mietzinsanhebung nach § 12a MRG aus. Allenfalls könnte er aber als „Machtwechsel“ angesehen werden und – ohne gesetzliche Klarstellung – unter diesem Gesichtspunkt zu einer Mietzinsanhebung führen. Deshalb erscheint es sinnvoll, durch die Wendung „*unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a MRG*“ klarzustellen, dass die Anhebung des Mietzinses hier jedenfalls ausgeschlossen ist.

Rechtspolitisch gibt das Bundesministerium für Justiz freilich zu bedenken, dass mit dieser Bestimmung Universitäten gegenüber sonstigen Unternehmen und Wirtschaftskörpern gesetzlich erheblich privilegiert werden.

Zu § 140h des Entwurfs:

Das Bundesministerium für Justiz tritt der vorgeschlagenen Gebühren- und Abgabebefreiung in § 140h des gegenständlichen Entwurfs insoweit entgegen, als damit auch eine neue persönliche Gerichts- und Justizverwaltungsgebührenbefreiung umfasst sein soll. Mit einer solchen Bestimmung würde eine neue sachlich nicht zu rechtfertigende persönliche Gebührenbefreiung für Rechtsakte im Zusammenhang mit der Vereinigung von Universitäten neu geschaffen. Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Budgetwahrheit hat der Bundesgesetzgeber seit zehn Jahren in § 10 Gerichtsgebührengesetz all jene Bestimmungen, die persönliche Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorgesehen haben, derogiert. Diese so genannte „Regenschirm-Derogation“ wurde mehrfach wiederholt, zuletzt etwa durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I 2010/111. Die in § 140h des Entwurfs vorgesehene umfassende Gebührenbefreiung lässt sich daher insbesondere im Hinblick auf den in Art. 7 Abs. 1 B-VG normierten Gleichheitssatz im System des Gerichtsgebührengesetzes sachlich nicht mehr rechtfertigen; zudem würde sie den Justizhaushalt ohne inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabenwahrung durch die Justiz belasten.

In der Regierungsvorlage wäre daher von der vorgeschlagenen weiten Formulierung des § 140h Universitätsgesetz 2002 im Hinblick auch auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren Abstand zu nehmen und die Gebührenbefreiung auf Verwaltungsabgaben und Rechtsgebühren zu beschränken.

Wien, 03. Juni 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt